

JC/GL/2024/36

06/11/2024

Gemeinsame Leitlinien

über die Zusammenarbeit bei der Überwachung und den Informationsaustausch zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554

Status der Leitlinien

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)¹ (die „ESA-Verordnungen“) herausgegeben.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) geben diese Leitlinien auf der Grundlage von Artikel 32 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 („DORA“)² heraus, wonach die ESA Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den ESA und den zuständigen Behörden erlassen, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- die detaillierten Verfahren und Bedingungen für die Zuweisung und Ausführung von Aufgaben zwischen den zuständigen Behörden und den ESA und
- die Einzelheiten des Informationsaustauschs, die die zuständigen Behörden benötigen, um die durch die Finanzunternehmen ergriffenen Folgemaßnahmen in Bezug auf Empfehlungen sicherzustellen, die an als kritisch eingestufte IKT-Drittdienstleister gerichtet sind.

Meldepflichten

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Die zuständigen Behörden müssen der jeweiligen ESA innerhalb von zwei Monaten nach Herausgabe der übersetzten Fassungen der Leitlinien mitteilen, ob sie diesen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder andernfalls die Gründe für die Nichteinhaltung angeben. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die jeweilige ESA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommen wird. Mitteilungen sind unter Angabe der Referenz „JC/GL/2024/36“ an compliance@eba.europa.eu, CoE@eiopa.europa.eu und DORA@esma.europa.eu zu richten. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die bevollmächtigt sind, im Namen ihrer zuständigen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-47). Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83). Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119).

² Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationelle Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1-79).

Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf den ESA-Websites veröffentlicht.

Abschnitt 1: Allgemeine Überlegungen

Allgemeine Ziele und Grundsätze

Mit diesen Leitlinien soll sichergestellt werden, dass die ESA und die zuständigen Behörden über Folgendes verfügen:

- einen Überblick über die Bereiche, in denen gemäß Artikel 32 Absatz 7 DORA eine Zusammenarbeit und/oder ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den ESA erforderlich ist;
- einen koordinierten und kohärenten Ansatz zwischen den ESA und den zuständigen Behörden beim Informationsaustausch und bei der Zusammenarbeit für die Zwecke der Überwachungstätigkeiten, um Effizienz und Konsistenz zu gewährleisten und Doppelungen zu vermeiden;
- einen gemeinsamen Ansatz für die Verfahrensregeln und Fristen, die für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gelten, einschließlich der Rollen und Zuständigkeiten sowie der Modalitäten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs.

Diese Leitlinien enthalten konsistente, effiziente und wirksame Verfahren für die Aufsichtszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den ESA und den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Artikel 32 Absatz 7 DORA. Diese Leitlinien behindern nicht den Austausch weiterer Informationen oder eine erweiterte Überwachungszusammenarbeit zwischen den ESA und den zuständigen Behörden. Die praktischen Einzelheiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den ESA und den zuständigen Behörden können Gegenstand maßgeschneiderter angestrebter Betriebsmodelle sein.

Die in diesen Leitlinien festgelegte Zusammenarbeit und der darin beschriebene Informationsaustausch sollten einem präventiven und risikobasierten Ansatz Rechnung tragen, der zu einer ausgewogenen Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den drei ESA und den zuständigen Behörden führen und die personellen Ressourcen und das Fachwissen, die in den einzelnen ESA und zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, bestmöglich nutzen sollte.

Sofern in diesen Leitlinien nicht anders angegeben, bezieht sich der Begriff ESA auf die drei ESA einschließlich der federführenden Überwachungsbehörde.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Leitlinien bezieht sich nur auf Abschnitt II von Kapitel V (Artikel 31-44) DORA und umfasst nicht die Artikel, die Folgendes betreffen:

- Aufgaben, die nur für eine bestimmte zuständige Behörde oder ESA gelten (z. B. ist gemäß Artikel 43 die Erhebung von Überwachungsgebühren alleinige Aufgabe der federführenden Überwachungsbehörde), oder die für Finanzunternehmen und kritische IKT-Drittdienstleister gelten (z. B. müssen kritische IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 35 Absatz 5 nach Treu und Glauben mit der federführenden Überwachungsbehörde zusammenarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen);
- die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden (z. B. arbeiten gemäß Artikel 48 Absatz 1 die zuständigen Behörden untereinander eng zusammen), zwischen den ESA (z. B. sorgt gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a die federführende Überwachungsbehörde für eine regelmäßige Abstimmung innerhalb des gemeinsamen Überwachungsnetzes) und mit anderen EU-Behörden (z. B. können die federführenden Überwachungsbehörden gemäß Artikel 34 Absatz 3 die EZB und die ENISA um fachliche Beratung ersuchen);
- die Steuerungsmechanismen, die den Geschäftsordnungen der ESA unterliegen (z. B. müssen die ESA gemäß Artikel 32 das Überwachungsforum einrichten und die federführenden Überwachungsbehörden gemäß Artikel 34 das gemeinsame Überwachungsnetz);
- die getrennten rechtlichen Mandate (z. B. werden die Kriterien für die Festlegung der Zusammensetzung des gemeinsamen Untersuchungsteams (JET), ihre Benennung, Aufgaben und Arbeitsvereinbarungen in separaten technischen Regulierungsstandards festgelegt, die von den ESA zu entwickeln sind (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c DORA)).

Leitlinie 1: Sprache, Kommunikationsmittel, Anlaufstellen und Zugänglichkeit

- 1.1 Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs sollten die ESA und die zuständigen Behörden in englischer Sprache kommunizieren, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Die ESA und die zuständigen Behörden sollten die Informationen, auf welche in diesen Leitlinien verwiesen wird, auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen, sofern nicht anders vereinbart.
- 1.3 Die ESA und die zuständigen Behörden sollten zentrale Anlaufstellen in Form einer speziell zugewiesenen institutionellen/funktionalen E-Mail-Adresse für den Informationsaustausch zwischen den ESA und den zuständigen Behörden einrichten.

- 1.4 Die zentrale Anlaufstelle sollte nur für den Austausch nicht vertraulicher Informationen genutzt werden. Die ESA und die zuständigen Behörden können sich auf bilateraler und/oder multilateraler Ebene auf Anforderungen bezüglich der sicheren Übermittlung von Informationen über die zentrale Anlaufstelle einigen (z. B. eine Anforderung bezüglich elektronischer Signaturen bevollmächtigter Personen).
- 1.5 Die Daten der Anlaufstellen sollten den zuständigen Behörden durch die ESA zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen Behörden sollten die Daten der Anlaufstellen unverzüglich gemäß den von den ESA festgelegten operativen Anweisungen zur Verfügung stellen und aktualisieren.
- 1.6 Die ESA und die zuständigen Behörden sollten ein spezielles, sicheres Online-Tool verwenden, um Informationen auf vertraulicher und sicherer Basis untereinander auszutauschen. Das Online-Tool sollte über technische Informationssicherheitsmaßnahmen verfügen, um die Vertraulichkeit von Daten gegen unbefugten Zugriff durch Dritte zu gewährleisten.
- 1.7 Die über das spezielle sichere Online-Tool auszutauschenden Informationen sollten sich auf die gemäß den Ziffern 5 bis 12 zu übermittelnden Informationen und alle zusätzlichen Informationen beschränken, die die federführende Überwachungsbehörde und die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen von DORA benötigen.
- 1.8 Die ESA und die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen den ESA und den zuständigen Behörden für alle Beteiligten zugänglich sind und diese einschließen, auch für diejenigen, die möglicherweise Sprachbarrieren haben oder auf Barrierefreiheit angewiesen sind. In diesem Zusammenhang können die ESA und die zuständigen Behörden Übersetzungsdienste oder zugängliche Kommunikationsinstrumente wie Videokonferenz-Software mit Untertiteln nutzen, sofern die Daten vor unbefugter Nutzung durch Dritte geschützt werden.

Leitlinie 2: Fristen

- 2.1 Erfordern besondere Umstände sofortiges Handeln oder zusätzliche Zeit, um die betreffende Aufgabe zu erfüllen, kann die federführende Überwachungsbehörde in Absprache mit den jeweils zuständigen Behörden die unter den Ziffern 5 bis 12 beschriebenen Fristen verkürzen oder verlängern. Die federführende Überwachungsbehörde sollte die Änderungen und die Gründe für diese Änderungen dokumentieren.

Leitlinie 3: Unterschiedliche Auffassungen zwischen den ESA und den zuständigen Behörden

3.1 Bei unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Überwachung sollten sich die ESA und die zuständigen Behörden um eine einvernehmliche Lösung bemühen. In Fällen, in denen eine solche Lösung nicht gefunden werden kann, sollte die federführende Überwachungsbehörde in Absprache mit dem Gemeinsamen Überwachungsnetz die unterschiedlichen Auffassungen dem Überwachungsforum vortragen, das seine Ansichten darlegt, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Leitlinie 4: Informationsaustausch zwischen den ESA und den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zusammenarbeit mit den gemäß der NIS2-Richtlinie benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden (NIS2-Behörden)

4.1 Soweit möglich, sollten die zuständigen Behörden und die federführende Überwachungsbehörde einander relevante Informationen aus ihrem Dialog mit den NIS2-Behörden zur Verfügung stellen, die für die Beaufsichtigung wesentlicher oder wichtiger, dieser Richtlinie unterliegender Einrichtungen zuständig sind, die als kritische IKT-Drittdienstleister eingestuft wurden.

Abschnitt 2: Einstufung kritischer IKT-Drittdienstleister

Leitlinie 5: Informationen für die Kritikalitätsbewertung, die den ESA von den zuständigen Behörden zu übermitteln sind

5.1 Für die Zwecke der Einstufung der IKT-Drittdienstleister, die für Finanzunternehmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a DORA kritisch sind, sollten die zuständigen Behörden unverzüglich nach Erhalt des in Artikel 28 Absatz 3 DORA genannten Informationsregisters das vollständige Informationsregister den ESA gemäß den von den ESA vorgegebenen Formaten und Verfahren zur Verfügung stellen.³

5.2 Die zuständigen Behörden sollten den ESA auch alle ihnen zur Verfügung stehenden relevanten quantitativen oder qualitativen Informationen zur Verfügung stellen, um die in Artikel 31 Absatz 2 DORA vorgesehene Bewertung der Kritikalität zu erleichtern, wobei der in Artikel 31 Absatz 6 DORA genannte delegierte Rechtsakt zu berücksichtigen ist.

³ Die ESA werden von Artikel 35 Absatz 2 der ESA-Verordnungen Gebrauch machen, um das vollständige Informationsregister anzufordern.

5.3 Um die Bewertung der Kritikalität zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden den ESA auf Anfrage zusätzliche verfügbare Informationen zur Verfügung stellen, die sie bei ihren Aufsichtstätigkeiten erlangt haben.

Leitlinie 6: Informationen im Zusammenhang mit der Einstufung kritischer IKT-Drittdienstleister, die von der federführenden Überwachungsbehörde oder den ESA an die zuständigen Behörden zu übermitteln sind

6.1 Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Erhalt der Informationen des IKT-Drittdienstleisters sollten die ESA den zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die von diesem IKT-Drittdienstleister erbrachten IKT-Dienste nutzen, die rechtliche Unternehmensbezeichnung, den Identifikationscode⁴, den Staat des eingetragenen Firmensitzes des IKT-Drittdienstleisters sowie – falls dieser zu einer Gruppe gehört – den Mutterkonzern, der einen Antrag auf Einstufung als kritisch gemäß Artikel 31 Absatz 11 DORA gestellt hat, zur Verfügung stellen.

6.2 Die federführende Überwachungsbehörde sollte den zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die IKT-Dienste eines kritischen IKT-Drittdienstleisters nutzen, Folgendes mitteilen:

- a) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung des kritischen IKT-Drittdienstleisters etwaige Änderungen in der Leitungsstruktur des in der Union gegründeten Tochterunternehmens gemäß Artikel 31 Absatz 13 DORA;
- b) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung der Mitteilung an den IKT-Drittdienstleister über eine Entscheidung zur Einstufung des IKT-Drittdienstleisters als kritisch, die rechtliche Unternehmensbezeichnung, den Identifikationscode⁷, den Staat des eingetragenen Sitzes des IKT-Drittdienstleisters sowie, falls dieser zu einer Gruppe gehört, der Mutterkonzern, der gemäß Artikel 31 Absätze 5 und 11 DORA als kritisch eingestuft wurde, sowie das Datum, ab dem sie tatsächlich der Überwachung gemäß Artikel 31 Absatz 5 DORA unterliegen werden.

Abschnitt 3: Zentrale Überwachungstätigkeiten

Leitlinie 7: Überwachungspläne

⁴ „Identifizierungscode“ bezieht sich auf den für IKT-Drittdienstleister geforderten Identifizierungscode, wie er in den technischen Durchführungsstandards zu den Standardvorlagen für die Zwecke des Informationsregisters in Bezug auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten, die von IKT-Drittdienstleistern gemäß Artikel 28 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2022/2554 erbracht werden, festgelegt ist

- 7.1 Vor der Fertigstellung des in Artikel 33 Absatz 4 DORA genannten jährlichen Überwachungsplans sollte die federführende Überwachungsbehörde den zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die von einem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienste nutzen, den Entwurf des jährlichen Überwachungsplans vorlegen.
- 7.2 Der Entwurf des jährlichen Überwachungsplans sollte die folgenden Informationen über die geplanten allgemeinen Untersuchungen oder Inspektionen enthalten:
- Art der Überwachungstätigkeit (allgemeine Untersuchung oder Inspektion);
 - übergeordneter Anwendungsbereich und übergeordnete Ziele;
 - ungefährer Zeitrahmen.
- 7.3 Die zuständigen Behörden können innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Entwurfs des jährlichen Überwachungsplans Anmerkungen dazu abgeben.
- 7.4 Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme sollte die federführende Überwachungsbehörde den zuständigen Behörden den jährlichen und den mehrjährigen Überwachungsplan vorlegen.⁵
- 7.5 Die federführende Überwachungsbehörde sollte den zuständigen Behörden alle wesentlichen Aktualisierungen des jährlichen und des mehrjährigen Überwachungsplans unverzüglich nach Annahme der Aktualisierungen vorlegen. Die zuständigen Behörden können innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des aktualisierten jährlichen Überwachungsplans Anmerkungen zu den wesentlichen Aktualisierungen machen.

Leitlinie 8: Allgemeine Untersuchungen und Inspektionen

- 8.1 Mindestens drei Wochen vor Beginn der allgemeinen Untersuchung bzw. Inspektion gemäß Artikel 38 Absatz 5, Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 DORA oder möglichst unverzüglich im Falle einer dringenden Untersuchung bzw. Inspektion sollte die federführende Überwachungsbehörde die zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die von einem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienste nutzen, über die Identität der für die allgemeine Untersuchung oder Inspektion bevollmächtigten Personen unterrichten.
- 8.2 Zu den bevollmächtigten Personen gehören:
- die zuständigen Mitarbeiter der federführenden Überwachungsbehörde und
 - die Mitarbeiter des gemeinsamen Untersuchungsteams gemäß Artikel 40 Absatz 2 DORA, die mit der Durchführung der allgemeinen Untersuchung oder Inspektion beauftragt wurden.
- 8.3 Die federführende Überwachungsbehörde sollte die zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die von diesem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-

⁵ Siehe Erwägungsgrund 3 des Entwurfs technischer Regulierungsstandards für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten in Bezug auf die gemeinsamen Untersuchungsteams im Rahmen von DORA.

Dienstleistungen nutzen, informieren, wenn die bevollmächtigten Personen feststellen, dass sich ein kritischer IKT-Drittdienstleister der Inspektion widersetzt, einschließlich der Auferlegung ungerechtfertigter Bedingungen für die Inspektion.

Leitlinie 9: Zusätzlicher Informationsaustausch zwischen der federführenden Überwachungsbehörde und den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den Überwachungstätigkeiten

- 9.1 Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme des an den kritischen IKT-Drittdienstleister gerichteten Auskunftersuchens sollte die federführende Überwachungsbehörde dem gemeinsamen Überwachungsnetz und den zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die von einem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellte IKT-Dienste nutzen, den jeweiligen Umfang des an den kritischen IKT-Drittdienstleister gerichteten Auskunftersuchens gemäß Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 1 DORA mitteilen.
- 9.2 Die federführende Überwachungsbehörde sollte die zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die von einem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienste nutzen, über Folgendes informieren:
- schwerwiegende Vorfälle mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf Finanzunternehmen in der Union, wenn sie vom kritischen IKT-Drittdienstleister gemeldet werden, einschließlich relevanter Einzelheiten zur Bestimmung der Bedeutung des Vorfalls für Finanzunternehmen und zur Bewertung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen;⁶
 - relevante Änderungen in der Strategie des kritischen IKT-Drittdienstleisters in Bezug auf das IKT-Drittparteienrisiko;
 - Ereignisse, die ein erhebliches Risiko für die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Bereitstellung von IKT-Diensten darstellen könnten;
 - begründete Erklärung, die der kritische IKT-Drittdienstleister einreichen kann und aus der die erwarteten Auswirkungen des Entwurfs des Überwachungsplans auf Kunden hervorgehen, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die nicht in den DORA-Anwendungsbereich fallen, und gegebenenfalls die Formulierung von Lösungen zur Mitigierung der in Artikel 33 Absatz 4 DORA genannten Risiken.
- 9.3 Steht ein kritischer IKT-Drittdienstleister für die Zwecke aller Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung mit den zuständigen Behörden in Verbindung, sollten die zuständigen Behörden diese Mitteilungen der federführenden Überwachungsbehörde zur Verfügung stellen und den kritischen IKT-Drittdienstleister daran erinnern, dass die federführende Überwachungsbehörde

⁶ Siehe Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l des Entwurfs technischer Regulierungsstandards zur Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Überwachungstätigkeiten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) 2022/2554.

für die Zwecke aller Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung ihre vorrangige Anlaufstelle ist.

Abschnitt 4: Folgemaßnahmen in Bezug auf Empfehlungen

Leitlinie 10: Allgemeine Grundsätze für die Folgemaßnahmen

10.1 Für die Folgemaßnahmen in Bezug auf Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde sollten folgende allgemeine Grundsätze gelten:

- Die zuständigen Behörden sind die zentrale Anlaufstelle für Finanzunternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen. Die zuständigen Behörden sind für die Folgemaßnahmen in Bezug auf die in den Empfehlungen ermittelten Risiken für Finanzunternehmen, die die Dienste des kritischen IKT-Drittdienstleisters in Anspruch nehmen, verantwortlich;
- Die federführende Überwachungsbehörde ist die zentrale Anlaufstelle für kritische IKT-Drittdienstleister zum Zwecke von allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Überwachung. Die federführende Überwachungsbehörde ist für die Folgemaßnahmen der an den kritischen IKT-Drittdienstleister gerichteten Empfehlungen zuständig.

Leitlinie 11: Informationsaustausch zwischen der federführenden Überwachungsbehörde und den zuständigen Behörden, um die Umsetzung der Folgemaßnahmen in Bezug auf die Empfehlungen sicherzustellen

11.1 Die federführende Überwachungsbehörde sollte den zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die von einem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienste nutzen, folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang bei der federführenden Überwachungsbehörde:
 - die Mitteilung des kritischen IKT-Drittdienstleisters, den Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde zu folgen, sowie den vom kritischen IKT-Drittdienstleister erstellten Plan mit Abhilfemaßnahmen;
 - die begründete Erklärung des kritischen IKT-Drittdienstleisters, dass er den Empfehlungen nicht folgt;
 - die Berichte, in denen die vom kritischen IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c DORA ergriffenen Maßnahmen oder umgesetzten Abhilfemaßnahmen konkretisiert werden.

- b. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der 60 Kalendertage gemäß Artikel 42 Absatz 1 DORA:
- die Tatsache, dass der kritische IKT-Drittdienstleister die Mitteilung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ausstellung der Empfehlungen an den kritischen IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d DORA übermittelt hat.
- c. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme durch die federführende Überwachungsbehörde:
- die Bewertung, ob die Erklärung des kritischen IKT-Drittdienstleisters, warum er den Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde nicht folgt, als ausreichend erachtet wird, und, sofern sie als ausreichend erachtet wird, die Entscheidung der federführenden Überwachungsbehörde in Bezug auf die Änderung der Empfehlungen;⁷
 - die Bewertung der Berichte, in denen die vom kritischen IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c DORA ergriffenen Maßnahmen oder umgesetzten Abhilfemaßnahmen aufgeführt sind. Falls der kritische IKT-Drittdienstleister die Empfehlungen nicht angemessen umgesetzt hat, sollte die Bewertung mindestens die Kriterien a bis d von Artikel 42 Absatz 8 DORA abdecken;
 - die Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den kritischen IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 35 Absatz 6 DORA. Hat sich die federführende Überwachungsbehörde entschieden, das Zwangsgeld gemäß Artikel 35 Absatz 10 DORA nicht zu veröffentlichen, sollten die zuständigen Behörden, die die Informationen erhalten, diese nicht veröffentlichen;
 - Bewertung, ob die Weigerung eines kritischen IKT-Drittdienstleisters, Empfehlungen zu befolgen, die auf einem anderen als dem von der federführenden Überwachungsbehörde empfohlenen Ansatz beruhen, sich nachteilig auf eine große Zahl von Finanzunternehmen oder einen erheblichen Teil des Finanzsektors auswirken könnte.

11.2 Gemäß Artikel 42 Absatz 10 DORA sollten die zuständigen Behörden der federführenden Überwachungsbehörde die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, wenn kritische IKT-Drittdienstleister die an sie gerichteten Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde nicht oder nur teilweise befolgt haben:

- a. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme durch die zuständige Behörde:
- Mitteilung an das Finanzunternehmen über eine mögliche Entscheidung, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass ein Finanzunternehmen die spezifischen Risiken, die in den Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde gemäß

⁷ Die federführende Überwachungsbehörde und das gemeinsame Untersuchungsteam bewerten die begründete Erklärung des kritischen IKT-Drittdienstleisters, warum er den Empfehlungen nicht folgt. Entscheidet die federführende Überwachungsbehörde, dass die Erklärung als ausreichend erachtet wird, kann die federführende Überwachungsbehörde die jeweiligen Empfehlungen ändern.

Artikel 42 Absatz 4 DORA ermittelt wurden, im Rahmen seines Managements von IKT-Drittdienstleistern nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt;

- Individuelle Warnungen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 42 Absatz 7 DORA und einschlägige Informationen, anhand derer die federführende Überwachungsbehörde bewerten kann, ob solche Warnungen zu kohärenten Ansätzen zur Minderung des potenziellen Risikos für die Finanzstabilität geführt haben.
- b. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Konsultation:
- Ergebnis der Konsultation mit NIS2-Behörden vor Erlass einer Entscheidung gemäß Artikel 42 Absatz 5 DORA, soweit möglich.
- c. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Informationen von den Finanzunternehmen:
- die wesentlichen Änderungen bestehender vertraglicher Vereinbarungen von Finanzunternehmen mit kritischen IKT-Drittdienstleistern, die vorgenommen wurden, um den in den Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde ermittelten Risiken zu begegnen;
 - Beginn der Durchführung von Ausstiegsstrategien und Übergangsplänen durch Finanzunternehmen, wie in Artikel 28 Absatz 8 DORA ausgeführt.
- 11.3 Die ESA sollten in Absprache mit den zuständigen Behörden eine Vorlage entwickeln, um die Übermittlung der Informationen gemäß Ziffer 11.2 zu erleichtern.

Leitlinie 12: Entscheidung, mit der Finanzunternehmen verpflichtet werden, die Nutzung bzw. den Einsatz eines von dem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellten Dienstes vorübergehend auszusetzen oder die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem kritischen IKT-Drittdienstleister zu kündigen

- 12.1 Die zuständigen Behörden sollten die federführende Überwachungsbehörde von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, einem Finanzunternehmen mitzuteilen, dass eine Entscheidung getroffen werden könnte, falls das Finanzunternehmen keine geeigneten vertraglichen Vereinbarungen zur Beseitigung der in den Empfehlungen festgestellten spezifischen Risiken gemäß Artikel 42 Absatz 4 DORA vorsieht. Für die Zwecke der Anwendung von Ziffer 12.2 sollten die zuständigen Behörden der federführenden Überwachungsbehörde alle relevanten Informationen über die mögliche Entscheidung zur Verfügung stellen und hervorheben, ob sie beabsichtigen, eine dringende Entscheidung zu erlassen.
- 12.2 Nach Eingang der Informationen sollte die federführende Überwachungsbehörde die potenziellen Auswirkungen bewerten, die eine solche Entscheidung für den kritischen IKT-

Drittdienstleister haben könnte, dessen Dienstleistung vorübergehend ausgesetzt oder gekündigt würde. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Informationen oder möglichst unverzüglich, falls die zuständigen Behörden beabsichtigen, eine dringende Entscheidung zu treffen, sollte die federführende Überwachungsbehörde diese Bewertung den betroffenen zuständigen Behörden vorlegen. Die zuständigen Behörden sollten diese unverbindliche Bewertung berücksichtigen, wenn sie entscheiden, ob sie die in Ziffer 12.1 genannte Mitteilung ausstellen oder nicht.

- 12.3 Wenn zwei oder mehr zuständige Behörden Entscheidungen in Bezug auf Finanzunternehmen, die IKT-Dienstleistungen desselben kritischen IKT-Drittdienstleisters in Anspruch nehmen, treffen wollen oder getroffen haben, sollte die federführende Überwachungsbehörde sie über etwaige uneinheitliche oder abweichende Aufsichtsansätze informieren, die zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen könnten, wenn Finanzunternehmen IKT-Dienstleistungen eines kritischen IKT-Drittdienstleisters in verschiedenen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Diese Leitlinien gelten ab dem 17. Januar 2025.

Diese Leitlinien werden von den ESA überprüft.

Anhang: Tabellarische Zusammenfassung des Informationsaustauschs

Die folgende Tabelle fasst den Informationsaustausch zwischen der federführenden Überwachungsbehörde/ESA (grau markiert) und den zuständigen Behörden (grün markiert) zusammen, wie er in diesen Leitlinien angegeben ist. Mit der Tabelle sollen keine neuen Leitlinien eingeführt werden, sondern es sollen die in den Leitlinien enthaltenen Anweisungen dargestellt werden. Bestehen Unterschiede zwischen den Leitlinien und dieser Tabelle, so haben die in den Leitlinien enthaltenen Informationen Vorrang.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
Abschnitt 1: Allgemeines			
Federführende Überwachungsbehörde, in Absprache mit den jeweiligen zuständigen Behörden, Verkürzung oder Verlängerung der Fristen	-	-	2.1
Federführende Überwachungsbehörde, in Absprache mit dem Gemeinsamen Überwachungsnetz, legt unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Zusammenarbeit bei der Überwachung und des Informationsaustauschs an das Überwachungsforum vor	-	-	3.1
Die zuständigen Behörden und die federführende Überwachungsbehörde stellen einander nach Möglichkeit einschlägige Informationen aus ihrem Dialog mit den NIS2-Behörden zur Verfügung.	-		4.1
Abschnitt 2: Einstufung kritischer IKT-Drittdienstleister			
Die zuständigen Behörden stellen den ESA das vollständige Informationsregister zur Verfügung.	Unverzüglich nach Eingang des Informationsregisters		5.1

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
Die zuständigen Behörden stellen den ESA alle ihnen zur Verfügung stehenden relevanten quantitativen oder qualitativen Informationen zur Verfügung, um die Bewertung der Kritikalität zu erleichtern.	-	28(3) ⁸ 31(1)(a) ⁹ , (2), (6) ¹⁰ und (10) ¹¹	5.2
Auf Anfrage stellen die zuständigen Behörden zusätzliche verfügbare Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten erlangt haben.	-	Artikel 35 Absatz 2 der ESA-Verordnungen ¹²	5.3
Die ESA stellen den zuständigen Behörden Informationen über den IKT-Drittdienstleister zur Verfügung, der einen Antrag auf Einstufung als kritisch gestellt hat.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang vom IKT-Drittdienstleister	31(5) ¹³ , (11) ¹⁴ and (13) ¹⁵	6.1
Die federführende Überwachungsbehörde teilt den zuständigen Behörden die Mitteilung	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang vom kritischen		6.2 a)

⁸ Artikel 28 Absatz 3: Finanzunternehmen führen und aktualisieren im Rahmen ihres IKT-Risikomanagementrahmens auf Unternehmensebene sowie auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene ein Informationsregister, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen bezieht.

⁹ Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a: Die ESA nehmen über den Gemeinsamen Ausschuss und auf Empfehlung des gemäß Artikel 32 Absatz 1 eingerichteten Überwachungsforums folgende Aufgaben wahr: Einstufung der IKT-Drittdienstleister, die für Finanzunternehmen kritisch sind, nachdem eine entsprechende Bewertung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Kriterien durchgeführt wurde.

¹⁰ Artikel 31 Absatz 6: Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 57 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um diese Verordnung durch die weitere Präzisierung der in Absatz 2 genannten Kriterien bis 17. Juli 2024 zu ergänzen.

¹¹ Artikel 31 Absatz 10: Die zuständigen Behörden übermitteln dem gemäß Artikel 32 eingerichteten Überwachungsforum für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a die in Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten Berichte auf jährlicher und aggregierter Basis.

¹² Artikel 35 Absatz 2 der Gründungsverordnung der ESA: Die Behörde kann ebenfalls verlangen, dass ihr diese Informationen in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Gesuche werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.

¹³ Artikel 31 Absatz 5: Nach der Einstufung eines IKT-Drittdienstleisters als kritisch, unterrichten die ESA den IKT-Drittdienstleister über den Gemeinsamen Ausschuss über diese Einstufung und das Anfangsdatum, ab dem er tatsächlich Überwachungstätigkeiten unterliegen wird.

¹⁴ Artikel 31 Absatz 11: Diejenigen IKT-Drittdienstleister, die nicht in der in Absatz 9 genannten Liste aufgeführt sind, können beantragen, gemäß Absatz 1 Buchstabe a als kritisch eingestuft zu werden.

¹⁵ Artikel 31 Absatz 13: Der in Absatz 12 genannte kritische IKT-Drittdienstleister teilt der federführenden Überwachungsbehörde jede Änderung der Leitungsstruktur des in der Union niedergelassenen Tochterunternehmens mit.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
der kritischen IKT-Drittdienstleister über Änderungen an der Leitungsstruktur des in der Union gegründeten Tochterunternehmens mit.	IKT-Drittdienstleister		
Die federführende Überwachungsbehörde teilt den zuständigen Behörden Informationen über die als kritisch eingestuften IKT-Drittdienstleister und das Datum des Beginns der Einstufung mit.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung der Mitteilung		6.2 b)
Abschnitt 3: Zentrale Überwachungstätigkeiten			
Die federführende Überwachungsbehörde stellt den zuständigen Behörden den Entwurf des jährlichen Überwachungsplans zur Verfügung.	Vor der Fertigstellung des jährlichen Überwachungsplans		7.1
Die zuständigen Behörden können zum Entwurf des jährlichen Überwachungsplans Anmerkungen abgeben.	Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang	33(4) ¹⁶ Erwägungsgrund 3 des Entwurfs technischer Regulierungsstandards für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten	7.3
Die federführende Überwachungsbehörde stellt den zuständigen Behörden den jährlichen Überwachungsplan und den mehrjährigen Überwachungsplan zur Verfügung.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme	in Bezug auf die gemeinsamen Untersuchungsteams im Rahmen von DORA	7.4
Die federführende Überwachungsbehörde stellt den zuständigen Behörden alle wesentlichen Aktualisierungen des jährlichen Überwachungsplans und des mehrjährigen Überwachungsplans	Unverzüglich nach Annahme der Aktualisierungen		7.5

¹⁶ Artikel 33 Absatz 4: Die federführende Überwachungsbehörde nimmt auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Bewertung und in Abstimmung mit dem in Artikel 34 Absatz 1 genannten gemeinsamen Überwachungsnetz (Joint Oversight Network – JON) einen klaren, detaillierten und durchdachten individuellen Überwachungsplan an, in dem die für jeden kritischen IKT-Drittdienstleister vorgesehenen jährlichen Überwachungsziele und wichtigsten Überwachungsmaßnahmen beschrieben werden. Dieser Plan wird dem kritischen IKT-Drittdienstleister jedes Jahr übermittelt.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
zur Verfügung.			
Die zuständigen Behörden können zu den wesentlichen Aktualisierungen des jährlichen Überwachungsplans Anmerkungen abgeben.	Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang		7.5
Die federführende Überwachungsbehörde bestätigt den zuständigen Behörden die Identität der zur Untersuchung oder Inspektion bevollmächtigten Personen.	Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Untersuchung bzw. Inspektion oder möglichst unverzüglich im Falle einer dringenden Untersuchung bzw. Inspektion	36(1), 38(5) ¹⁷ and 39(3) ¹⁸	8.1
Die federführende Überwachungsbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden, wenn die bevollmächtigten Personen feststellen, dass sich ein kritischer IKT-Drittdienstleister einer Inspektion widersetzt, einschließlich der Auferlegung ungerechtfertigter Bedingungen für die Inspektion.	-	39(7) ¹⁹	8.3

¹⁷ Artikel 38 Absatz 5: Rechtzeitig vor Beginn der Untersuchung unterrichtet die federführende Überwachungsbehörde die für diejenigen Finanzunternehmen, die die IKT-Dienstleistungen dieses kritischen IKT-Drittdienstleisters nutzen, zuständigen Behörden über die geplante Untersuchung sowie die Identität der bevollmächtigten Personen.

¹⁸ Artikel 39 Absatz 3: Die federführende Überwachungsbehörde unterrichtet die für diejenigen Finanzunternehmen, die diesen IKT-Drittdienstleister in Anspruch nehmen, zuständigen Behörden rechtzeitig vor der Inspektion.

¹⁹ Artikel 39 Absatz 7: Gelangen die Bediensteten und sonstige von der federführenden Überwachungsbehörde bevollmächtigte Personen zu dem Schluss, dass ein kritischer IKT-Drittdienstleister sich einer gemäß diesem Artikel angeordneten Inspektion widersetzt, unterrichtet die federführende Überwachungsbehörde den kritischen IKT-Drittdienstleister über die Folgen einer solchen Widersetzung, einschließlich der Möglichkeit der für die betreffenden Finanzunternehmen zuständigen Behörden, Finanzunternehmen zu verpflichten, die mit diesem kritischen IKT-Drittdienstleister geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zu kündigen.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
Die federführende Überwachungsbehörde stellt dem gemeinsamen Überwachungsnetz und den zuständigen Behörden den jeweiligen Umfang des an den kritischen IKT-Drittdienstleister gerichteten Auskunftersuchens zur Verfügung.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme des Auskunftersuchens an den kritischen IKT-Drittdienstleister	36(1) ²⁰ ,37(1) ²¹ and 37(5) ²²	9.1
Die federführende Überwachungsbehörde stellt den zuständigen Behörden Folgendes zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • größere Vorfälle mit direkten/indirekten Auswirkungen auf Finanzunternehmen nach Meldung durch den kritischen IKT-Drittdienstleister (auf Ersuchen der federführenden Überwachungsbehörde); • relevante Änderungen der Strategie des kritischen IKT-Drittdienstleisters hinsichtlich des IKT-Drittparteienrisikos; 	-	33(4) ²³ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe I des Entwurfs technischer Regulierungsstandards zur Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Überwachungstätigkeiten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) 2022/2554	9.2

²⁰ Artikel 36 Absatz 1: Wenn sich die Überwachungsziele im Wege der Interaktion mit dem für die Zwecke des Artikels 31 Absatz 12 gegründeten Tochterunternehmen oder durch Überwachungstätigkeiten an Standorten in der Union nicht erreichen lassen, kann die federführende Überwachungsbehörde an allen Standorten in einem Drittland, die sich im Eigentum eines kritischen IKT-Drittdienstleisters befinden oder von ihm zur Erbringung von Dienstleistungen für Finanzunternehmen der Union in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Funktionen oder seinen Dienstleistungen genutzt werden, wozu alle Verwaltungs-, Geschäfts- oder Betriebsstellen, Räumlichkeiten, Grundstücke, Gebäude oder andere Immobilien gehören, die Befugnisse ausüben, die in den in Art. 36 nachfolgenden Bestimmungen genannt werden.

²¹ Artikel 37 Absatz 1: Die federführende Überwachungsbehörde kann durch einfaches Ersuchen oder durch Entscheidung von kritischen IKT-Drittdienstleistern alle Informationen verlangen, die die federführende Überwachungsbehörde benötigt, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erfüllen, einschließlich aller einschlägigen Geschäfts- oder Betriebsunterlagen, Verträge, Strategien, Dokumentationen, IKT-Sicherheitsauditberichte, Berichte über IKT-bezogene Vorfälle sowie alle Informationen in Bezug auf Parteien, an die der kritische IKT-Drittdienstleister betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert hat.

²² Die federführende Überwachungsbehörde übermittelt den zuständigen Behörden der Finanzunternehmen, die die Dienste der betreffenden kritischen IKT-Drittdienstleister in Anspruch nehmen, und dem gemeinsamen Überwachungsnetz unverzüglich eine Kopie der Entscheidung über die Bereitstellung von Informationen.

²³ Artikel 33 Absatz 4 dritter Unterabsatz: Nach Eingang des Entwurfs des Überwachungsplans kann der kritische IKT-Drittdienstleister innerhalb von 15 Kalendertagen eine begründete Erklärung vorlegen, in der die erwarteten Auswirkungen auf Kunden, bei denen es sich um nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Unternehmen handelt, aufgezeigt werden und gegebenenfalls Lösungen zur Risikominderung enthalten sind.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
<ul style="list-style-type: none"> Ereignisse, die ein erhebliches Risiko für die Bereitstellung von IKT-Diensten darstellen könnten; eine begründete Stellungnahme des kritischen IKT-Drittdienstleisters, in der die erwarteten Auswirkungen des Entwurfs des Überwachungsplans dargelegt werden. 			
<p>Die zuständigen Behörden stellen der federführenden Überwachungsbehörde die Kommunikation des kritischen IKT-Drittdienstleisters mit den zuständigen Behörden für die Zwecke aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Überwachung zur Verfügung.</p>	-	33(1) ²⁴	9.3
Abschnitt 4: Folgemaßnahmen in Bezug auf Empfehlungen			
<p>Die federführende Überwachungsbehörde stellt den zuständigen Behörden Folgendes zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitteilung des kritischen IKT-Drittdienstleisters über die Befolgung der Empfehlungen; den Plan des kritischen IKT-Drittdienstleisters über 	<p>Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang bei der federführenden Überwachungsbehörde</p>	35(1)(c) ²⁵ und 42(1) ²⁶	11.1 a)

²⁴ Artikel 33 Absatz 1: Die (...) federführende Überwachungsbehörde führt die Überwachung über die zugewiesenen kritischen IKT-Drittdienstleister durch und ist für diese kritischen IKT-Drittdienstleister für die Zwecke aller mit der Überwachung verbundenen Angelegenheiten die vorrangige Anlaufstelle.

²⁵ Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c: Die federführende Überwachungsbehörde hat die Befugnis, nach Abschluss der Überwachungstätigkeiten Berichte anzufordern, in denen die ergriffenen Maßnahmen oder die Abhilfemaßnahmen aufgeführt sind, die von den kritischen IKT-Drittdienstleistern in Bezug auf die in Buchstabe d dieses Absatzes genannten Empfehlungen ergriffen wurden.

²⁶ Artikel 42 Absatz 1: Kritische IKT-Drittdienstleister teilen entweder der federführenden Überwachungsbehörde innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der Empfehlungen, die von der federführenden Überwachungsbehörde gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d abgegeben werden, ihre Absicht mit, diesen Empfehlungen Folge zu leisten, oder legen eine begründete Erklärung für die Nichtbefolgung der Empfehlungen vor.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
Abhilfemaßnahmen; <ul style="list-style-type: none"> • die begründete Erklärung des kritischen IKT-Drittdienstleisters, warum er den Empfehlungen nicht folgt, und • den Bericht, in dem die von dem kritischen IKT-Drittdienstleister ergriffenen Maßnahmen oder durchgeführten Abhilfemaßnahmen aufgeführt sind 			
Die federführende Überwachungsbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden über die Tatsache, dass der kritische IKT-Drittdienstleister die Mitteilung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Abgabe der Empfehlungen an den kritischen IKT-Drittdienstleister übermittelt hat.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der 60 Kalendertage		11.1 b)
Die federführende Überwachungsbehörde stellt den zuständigen Behörden Folgendes zur Verfügung:	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme durch die federführende	35(1)(c), 35(6) ²⁷ , 35(10) ²⁸ , 42(1), 42(8)(a- d) ²⁹	11.1 c)

²⁷ Artikel 35 Absatz 6: Bei vollständiger oder teilweiser Nichteinhaltung der Maßnahmen, die infolge der Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b oder c zu ergreifen sind, und nach Ablauf einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen ab dem Tag, an dem der kritische IKT-Drittdienstleister eine Mitteilung über die betreffenden Maßnahmen erhalten hat, erlässt die federführende Überwachungsbehörde eine Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgelds, um den kritischen IKT-Drittdienstleister zur Einhaltung dieser Maßnahmen zu zwingen.

²⁸ Artikel 35 Absatz 10: Die federführende Überwachungsbehörde veröffentlicht sämtliche verhängten Zwangsgelder, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet und den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst.

²⁹ Artikel 42 Absatz 8: Nach Eingang der in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c genannten Berichte berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der in Absatz 6 genannten Entscheidung die Art und das Ausmaß des Risikos, das vom kritischen IKT-Drittdienstleister nicht angegangen wird, sowie die Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

(a) der Schwere und Dauer des Verstoßes;

(b) ob durch den Verstoß schwerwiegende Mängel in Bezug auf Verfahren, Managementsysteme, Risikomanagement und interne Kontrollen des kritischen IKT-Drittdienstleisters offengelegt wurden;

(c) ob Wirtschaftskriminalität erleichtert oder herbeigeführt wurde oder auf andere Weise mit dem Verstoß in Verbindung steht;

(d) ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung, ob die Erklärung des kritischen IKT-Drittdienstleisters für die Nichtbefolgung der Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde als ausreichend angesehen wird, und falls ja, die Entscheidung der federführenden Überwachungsbehörde in Bezug auf die Änderung der Empfehlungen; • Bewertung des Berichts, in dem die von dem kritischen IKT-Drittdienstleister ergriffenen Maßnahmen oder durchgeführten Abhilfemaßnahmen aufgeführt sind; • Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den kritischen IKT-Drittdienstleister; • Bewertung der Frage, ob sich die Weigerung eines kritischen IKT-Drittdienstleisters, Empfehlungen zu befolgen, nachteilig auf eine große Zahl von Finanzunternehmen oder einen wesentlichen Teil des Finanzsektors auswirken könnte 	Überwachungsbehörde		

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
<p>Die zuständigen Behörden stellen der federführenden Überwachungsbehörde Folgendes zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an das Finanzunternehmen über die Möglichkeit, dass eine Entscheidung getroffen wird; • Individuelle Warnungen der zuständigen Behörden und relevante Informationen, anhand derer die federführende Überwachungsbehörde bewerten kann, ob solche Warnungen zu konsistenten Ansätzen geführt haben, die das potenzielle Risiko für die Finanzstabilität mindern; 	<p>Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme durch die zuständige Behörde</p>	<p>42(4)³⁰, (7)³¹ and (10)³²</p>	<p>11.2 a)</p>
<p>Wenn möglich, stellen die zuständigen Behörden der federführenden Überwachungsbehörde die Ergebnisse der Konsultation mit den NIS2-Behörden zur Verfügung, bevor eine</p>	<p>Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Konsultation</p>	<p>42(5)³³</p>	<p>11.2 b)</p>

³⁰ Artikel 42 Absatz 4: Ist eine zuständige Behörde der Ansicht, dass ein Finanzunternehmen die in den Empfehlungen festgestellten spezifischen Risiken bei seinem Management der IKT-Drittparteirisiken nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, teilt sie dem Finanzunternehmen mit, dass innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang einer solchen Mitteilung eine Entscheidung gemäß Absatz 6 getroffen werden kann, falls keine geeigneten vertraglichen Vereinbarungen zur Beseitigung dieser Risiken bestehen.

³¹ Artikel 42 Absatz 7: Verweigert ein kritischer IKT-Drittdienstleister die Befolgung der Empfehlungen, indem er einen anderen als den von der federführenden Überwachungsbehörde empfohlenen Ansatz wählt, und wirkt sich ein solcher abweichender Ansatz möglicherweise auf eine große Zahl von Finanzunternehmen oder einen erheblichen Teil des Finanzsektors negativ aus und haben einzelne Warnungen der zuständigen Behörden nicht zu kohärenten Ansätzen geführt, die das potenzielle Risiko für die Finanzstabilität mindern, kann die federführende Überwachungsbehörde nach Konsultation des Überwachungsforums den zuständigen Behörden gegebenenfalls unverbindliche und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Stellungnahmen übermitteln, um kohärente und konvergente aufsichtliche Folgemaßnahmen zu fördern.

³² Artikel 42 Absatz 10: Die zuständigen Behörden unterrichten die federführende Überwachungsbehörde regelmäßig über die Herangehensweisen und Maßnahmen, die sie bei ihren Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Finanzunternehmen gewählt haben, sowie über die von den Finanzunternehmen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen, wenn kritische IKT-Drittdienstleister Empfehlungen, die von der federführenden Überwachungsbehörde an sie gerichtet wurden, teilweise oder vollständig nicht befolgt haben.

³³ Artikel 42 Absatz 5: Nach Eingang der in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c genannten Berichte und vor einer Entscheidung gemäß Absatz 6 können die zuständigen Behörden auf freiwilliger Basis die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden konsultieren, die für die Beaufsichtigung eines wesentlichen oder wichtigen, von der genannten Richtlinie erfassten Unternehmens, das als kritischer IKT-Drittdienstleister eingestuft wurde, zuständig sind.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
Entscheidung getroffen wird.			
<p>Die zuständigen Behörden stellen der federführenden Überwachungsbehörde Folgendes zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> die wesentlichen Änderungen bestehender vertraglicher Vereinbarungen von Finanzunternehmen mit kritischen IKT-Drittdienstleistern, die vorgenommen wurden, um den in den Empfehlungen ermittelten Risiken Rechnung zu tragen; den Beginn der Umsetzung von Ausstiegsstrategien und Übergangsplänen der Finanzunternehmen. 	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Informationen von den Finanzunternehmen	28 und 42(10) ³⁴	11.2 c)
<p>Die zuständigen Behörden teilen der federführenden Überwachungsbehörde Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Absicht, ein Finanzunternehmen über die Möglichkeit einer Entscheidung zu unterrichten, falls das Finanzunternehmen keine geeigneten vertraglichen Vereinbarungen zur Bewältigung der in den Empfehlungen genannten spezifischen Risiken trifft; alle relevanten Informationen über die Entscheidung; ob sie beabsichtigen, eine 	-	42(4) und (10)	12.1

³⁴ Artikel 42 Absatz 10: Die zuständigen Behörden unterrichten die federführende Überwachungsbehörde regelmäßig über die Herangehensweisen und Maßnahmen, die sie bei ihren Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Finanzunternehmen gewählt haben, sowie über die von den Finanzunternehmen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen, wenn kritische IKT-Drittdienstleister Empfehlungen, die von der federführenden Überwachungsbehörde an sie gerichtet wurden, teilweise oder vollständig nicht befolgt haben.

Informationsaustausch	Frist	Entsprechender Artikel im Text der Ebene 1	Leitlinie
dringende Entscheidung zu treffen.			
Die federführende Überwachungsbehörde stellt den zuständigen Behörden eine unverbindliche Bewertung der möglichen Auswirkungen der Entscheidung auf den kritischen IKT-Drittdienstleister zur Verfügung, dessen Dienst vorübergehend ausgesetzt oder gekündigt würde.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der in den Leitlinien Ziffer 12.1 genannten Informationen oder möglichst unverzüglich im Falle einer dringenden Entscheidung		12.2